

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 133-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.169

Eingereicht am: 03.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)
Bichsel (Zollikofen, SVP)
Sommer (Wynigen, FDP)
Trüssel (Trimstein, glp)
Leuenberger (Trubschachen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.06.2019

RRB-Nr.: 847/2019 vom 14. August 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung der massgebenden gesetzlichen Grundlagen vorzulegen bzw. Änderungen in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich selbst vorzunehmen, die bewirken, dass die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen werden kann, wenn vorher ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt und abgeschlossen worden ist. Eine Anhörung der OLK während eines laufenden qualitätssichernden Verfahrens soll in klar definierten Fällen nach wie vor möglich sein. Zudem soll in den massgebenden gesetzlichen Grundlagen definiert werden, welche konkreten Anforderungen ein qualitätssicherndes Verfahren erfüllen muss, damit ein nachträglicher Beizug der OLK ausgeschlossen ist.

Begründung:

Qualitätssichernde Verfahren sind zur Erreichung der raumplanerischen Zielsetzungen und im Interesse von innovativen, zukunftsgerichteten Entwicklungen wichtig. Die Kosten für deren Durchführung tragen die jeweiligen Investoren. Damit die Investoren zur Durchführung solcher Verfahren auf ihre Kosten motiviert werden können, ist eine gewisse Rechtssicherheit nötig. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass das jeweilige im Rahmen eines anerkannten qualitäts-

sichernden Verfahrens zustande gekommene Juryergebnis durch die Behörden auch anerkannt wird.

Es ist mehrfach vorgekommen, dass nach der Jurierung die kantonalen Behörden die OLK beziehen und dann auf deren Urteil abstellen. Dies führt faktisch zu einer doppelten Jurierung, und die OLK agiert als eine Art «Oberjury». Weicht das Urteil der OLK von demjenigen der an sich zuständigen Jury ab, führt dies zu Rechtsunsicherheit, da insbesondere die kantonalen Behörden regelmässig auf die OLK abstellen. Im Ergebnis kann den Investoren bei dieser Sachlage nicht mehr vermittelt werden, weshalb sie die Kosten für ein aufwändiges qualitätssicherndes Verfahren tragen sollen, wenn anschliessend eine unbeteiligte Behörde – eben die OLK – ebenfalls eine Beurteilung abgibt und so das Risiko besteht, dass jahrelange Verfahren am Schluss scheitern. Diese unbefriedigende Rechtslage ist im Interesse von rascheren Verfahren zu klären, und es ist zu definieren, welche Anforderungen ein qualitätssicherndes Verfahren erfüllen muss, damit das Juryergebnis von den Behörden anerkannt und nicht durch die OLK übersteuert wird.

Das hier vorgeschlagene System wird im Übrigen auf Gemeindeebene bereits erfolgreich praktiziert. Es liegt auch im Interesse der OLK, die sich so auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentrieren kann. Zudem soll eine Anhörung der OLK in klar definierten Fällen während eines laufenden qualitätssichernden Verfahrens nach wie vor möglich sein.

Begründung der Dringlichkeit: Der Grosse Rat will gemäss der Erklärung zur Klimapolitik Geschäfte prioritär behandeln, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können. Rasche Arealentwicklungen mit qualitätssichernden Verfahren führen zu innovativen, zukunftsgerichteten Lösungen unter Schonung der natürlichen Ressourcen und leisten so einen Beitrag gegen den Klimawandel. Die Dringlichkeit ist daher gegeben.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre verlangen eine Änderung der rechtlichen Grundlagen, damit die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen werden kann, wenn vorher ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt und abgeschlossen worden ist.

Für das Baubewilligungsverfahren gibt es bereits eine entsprechende Regelung in Artikel 22a Absatz 2 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1). Darin wird festgehalten, dass die OLK nicht beigezogen wird, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder einer leistungsstarken örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

Die Motionäre bezwecken offensichtlich, dass für das Planungsverfahren bei Artikel 3 der Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 27.10.2010 (OLKV; BSG 426.221) eine sinngemässe Bestimmung für den Ausschluss der OLK aufgenommen wird.

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen der Motionäre, die Tatbestände, bei denen die OLK im Planungsverfahren nicht beigezogen wird, explizit in einem Erlass festzulegen. Aus Sicht des Regierungsrates dient dies der Rechtssicherheit und Transparenz im Planungsverfahren.

Schliesslich ist es nicht nachvollziehbar und leuchtet auch nicht ein, weshalb der Nichtbeizug der OLK lediglich für das Baubewilligungsverfahren geregelt ist.

Der Regierungsrat wird daher die Bestimmung von Art. 22a Absatz 2 BewD sinngemäss für das Planungsverfahren übernehmen und in der OLKV regeln, beispielsweise in Artikel 3 OLKV. Auch die weiteren Forderungen der Motionäre wie die Definition der Anforderungen an das qualitätssichernde Verfahren und die Ausnahmen vom Nichtbeizug der OLK können in der OLKV festgelegt werden. Das BewD ist nicht die geeignete rechtliche Grundlage, da dort lediglich das Baubewilligungsverfahren geregelt wird.

Der Regierungsrat beantragt daher Annahme der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat